

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung vom 30. September 2009**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 30. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung des Landkreises Oder-Spree wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung  
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb übernimmt die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in seiner gültigen Fassung. Davon ausgenommen ist die Aufgabe der Errichtung und Betreibung einer Abfallbehandlungsanlage. Bis zum 31. Dezember 2009 werden die Aufgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde wahrgenommen, soweit diese nicht einem anderen Amt zugewiesen sind.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 2.000.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag,
2. der Werksausschuss,
3. die Werkleitung.

## **§ 5 Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie/er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleiterin/dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie/er entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird im Auftrag der Landrätin/des Landrates in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 TVöD werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters unter Beachtung des § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree durch die Landrätin/den Landrat angestellt, höhergruppiert und entlassen.

## **§ 6 Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Die Werkleiterin/der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleiterin/der Werkleiter unter Beachtung des § 5 (5) dieser Satzung ab.

## **§ 7 Werksausschuss**

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 13 Mitglieder an.

Er setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden, 3 Beschäftigten des Eigenbetriebes und 3 sachkundigen Einwohnern.

- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleiterin/des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
  - 1. Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Betrag von 500.000 €, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
  - 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall über 200.000 € liegt.
  - 3. Sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall über 200.000 € liegt.
  - 4. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 €.
  - 5. Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000 €.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Kreistages**

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV.

Er beschließt zudem über Geschäfte über Vermögensgegenstände über einem Wert von 500.000 €. Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9**

### **Stellung der Landrätin/des Landrates**

Die Landrätin/der Landrat wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen ihres/seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und den Werksausschuss halbjährlich über die Erträge und Aufwendungen sowie über die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

## **§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.02.2002 außer Kraft.

Beeskow, den 30. September 2009

(Siegel)

.....  
Landrätin/Landrat